Jahrgang 34 Lutherstadt Eisleben Nummer 9 25. September 2024



Eintrag in das "Goldene Buch" der Lutherstadt Eisleben * Sandra Mikolaschek Goldmedallie bei den Paralympics in Paris 2024 * im Tischtennis



Wir gratulieren im Monat Oktober sehr herzlich

Diamanthochzeit (60. Ehejubiläum)

Die Ehe hält fest, ist rein und unvergänglich wie ein Diamant.

Dieses Jubiläum wird heute nur noch selten erreicht. Diamanten sind wertvoll und genau so rar wie eine Ehe mit 60 Hochzeitsjahren.

Eheleute Hannelore und Eberhard Maluck

zum 90. Geburtstag Herr Walter Quandt Frau Irmgard Hoffmann Frau Ingeborg Golm

zum 85. Geburtstag Frau Hannelore Weinert Frau Barbara Marx Herr Karlheinz Sehnert Frau Helgard Neubert zum 80. Geburtstag
Herr Sigolf Weber
Frau Gisela Oehring
Herr Wilfried Henneberg
Herr Klaus Giesemann
Frau Anne Rost
Herr Aladar Schneider

zum 75. Geburtstag
Herr Wolfgang Pulst
Herr Albrecht Czekanowski

zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Ulrich Reuter
Frau Doris Giesemann
Frau Brigitte Schneider
Frau Maria Hahn
Herr Klaus-Diete Fels
Frau Hiltraud Böhme
Herr Rainer-Kurt Bangert

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Amtliche Bekanntmachungen
Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben 2. Sitzung am 10.9.2024

Sprechstunde mit dem Bürgermeister (September)

Sprechzeiten der Schiedsstellen

Redaktioneller Teil

Öffnungszeiten des Bürgerzentrums und der Stadtbibliothek

Beschlüsse der Ausschüsse Beschlüsse der Ortschaftsräte	Seite Seite	_
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom Juli 2024	Seite	6
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal"in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hederslebenfür die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom Juli 2024	Seite	7
Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände Unterhaltungsverband "Helme"	Seite	9
Satzungen und Entgeltordnungen Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Eisleben und seine Ausschüsse Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal	Seite	10
in Burgsdorf - vom 01.04.2024	Seite	18



Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben unter: www.eisleben.eu - "Rathaus bürgernah" veröffentlicht.



Seite 20

Seite 20 Seite 20

ab Seite 20

Seite 3



Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Stadtrates am 10.09.2024

Beschluss Nr. 2/47/24

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.07.24

Anderungsantrag AfD Fraktion zur Regelung der Fraktionsfinanzierung Beschluss Nr. 2/48/24

Herr Dümmler beantragt im Namen seiner Fraktion folgende Ergänzung zum Beschlussantrag der

Der notwendige Bedarf an Büromaterialien für die Fraktionsarbeit der einzelnen Fraktionsmitglieder ist bei der Stadtverwaltung zu bestellen und von der Verwaltung kostenfrei den Fraktionsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Beschluss Nr. 2/49/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung der Regelung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben ab 1.7.2024 und hebt dazu die Beschlüsse Nr. 10/113/10 vom 6.7.2010, Nr. 23/313/12 vom 6.3.2012, Nr. 21/353/17 vom 4.4.2017 sowie Beschluss-Nr. 15/405/21 vom 30.11.2021 auf.

Der notwendige Bedarf an Büromaterialien für die Fraktionsarbeit der einzelnen Fraktionsmitglieder ist bei der Stadtverwaltung zu bestellen und von der Verwaltung kostenfrei den Fraktionsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Beschluss Nr. 2/50/24

Herr Barthel hat Hinweise für folgende redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

im § 8, Abs. 6 entweder die Zahl 14 oder die Zahl in Buchstaben (es wird die Schreibweise als Zahl vorgeschlagen)

§ 10 Abs. 4 nur ein Punkt zu viel § 13 Abs.1...außer bei namentlicher Abstimmung, da wird die visualisierte namentliche Anzeige des Abstimmungsergebnisses protokolliert. neu: Bei namentlicher Abstimmung wird die visualisierte namentliche Anzeige des Abstimmungsergebnisses protokolliert.

Antrag zu § 8 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Beschluss Nr. 2/51/24

Die AfD -Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

1. § 8 Abs. 1 lautet neu:

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden und beratende Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

Antrag § 13, Abs. 5 Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Beschluss Nr. 2/52/24

1. § 13 Abs. 5 lautet neu:

In den Sitzungen des Stadtrates wird offen und elektronisch, wie in Abs. (6) dargelegt, abgestimmt. In allen anderen Sitzungen der Gremien wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung

verlangt werden.

Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

Beschluss Nr. 2/53/24

Geschäftsordnung in geänderter Fassung

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Eisleben und seine Ausschüsse Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 2004), inch in Status vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 2004). 128, 132), in seiner Sitzung am 10.09.24 Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

Beschluss Nr. 2/54/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die in der Anlage beigefügte

Dienstordnung Nr. 12/2024 -

Rechnungsprüfungsordnung der Lutherstadt Eisleben. Die Anlage ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 2/55/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Vorentwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59/0 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 148/7 (Teilfläche), 14 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), 161/2 (Teilfläche) und 5/7 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 161/2 (7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche).

Im Zuge der sich konkretisierenden Planungen haben sich geringfügige Anpassungen an den Änderungsbereich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss ergeben. Die aufgeführten Flurstücke 10/1, 148/7, 149/7, 151/6 und 152/6 (alle als Teilflächen) in der Flur 2 der Gemarkung Hedersleben erweitern den Änderungsbereich um eine zusätzliche Fläche von 2.700 m². Im Gegenzug sind die Flächen in der Gemarkung Hedersleben, Flur 3, Flurstück 7/84 abweichend von Aufstellungsbeschluss nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben.

Der anerkannte Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Juli 2024, besteht aus der Planzeichnung mit dem Änderungsbereich sowie der Begründung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovotaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben. Die Begründung wird gebilligt.

Der anerkannte Vorentwurf mit der Begründung ist entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Auslegung zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

- 4 -



Der Beschluss über die frühzeitige öffentliche Auslegung des anerkannten Entwurfes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 2/56/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59/0 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), 161/2 (Teilfläche) und 5/7 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche).

Im Zuge der sich konkretisierenden Planungen haben sich geringfügige Anpassungen an den Geltungsbereich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss ergeben. Die aufgeführten Flurstücke 10/1, 148/7, 149/7, 151/6 und 152/6 (alle als Teilflächen) in der Flur 2 der Gemarkung Hedersleben erweitern den Geltungsbereich um eine zusätzliche Fläche von 2.700 m². Im Gegenzug sind die Flächen in der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstück 83 (Teilfläche) und in der Flur 3, Flurstück 7/84 abweichend von Aufstellungsbeschluss nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches.

Der Vorentwurf in der Fassung vom Juli 2024 besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, der Begründung und Unterlagen zum Artenschutz. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Die Begründung wird gebilligt.

Der anerkannte Vorentwurf mit der Begründung ist entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss über die öffentliche frühzeitige Auslegung des anerkannten Entwurfs ist ortsüblich bekannt zu machen.

Klage gegen Kreisumlagebescheid 2024 Beschluss Nr. 2/57/24

Der Beschlussantrag lautete:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- 1. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, gegen den Festsetzungsbescheid der Kreisumlage 2024 des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 16.08.2024 (Posteingang 21.08.2024) Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale zu erheben.
- 2. Der Bürgermeister hat den Stadtrat unaufgefordert über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.
- 3. Mit der Prozessvertretung wird Herrn Prof. Dr. Gundlach, Kanzlei eureos, beauftragt.

Auf Antrag der AfD-Fraktion wurde namentlich abgestimmt.

Carsten Staub Thomas Fischer Rainer Gerlach Andreas Gräbe René Barthel Jan Czekanowski Dittmar Jung Elke Krehan Marc Litschko Benjamin Quenzel Julia Rothkegel Katrin Schnitzer-Plewe Stefan Gebhardt Jörg Lutzmann Andreas-Gerd Liebetrau Axel Aschenbrenner Jutta Fischer Lothar Kliche Andreas Stude Axel Seelig Lisa-Marie Fritsche Rolf Lange Andreas Dümmler Michael Kaulmann David Arnhold Steffen Dlugosch Kevin Fiß	ENTHALTUNG NEIN NEIN NEIN NEIN JA NEIN NEIN ENTHALTUNG NEIN ENTHALTUNG NEIN NEIN NEIN NEIN NEIN NEIN NEIN NE
	** *
Kevin Fiß	JA
Jörg Galster	JA
Horst Komaritzan	JA
Axel Kulbe	JA
Daniel Günther	ENTHALTUNG
Lars Jennert	JA

Der Beschlussantrag ist damit abgelehnt.

Beschluss Nr. 2/58/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Dittmar Jung als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des AZV "Wipper-Schlenze".

Beschluss Nr. 2/59/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Dittmar Jung als Stellvertreter des Vertreters der Lutherstadt Eisleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Untere Saale".

Beschluss Nr. 2/60/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Carsten Staub, Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, als Vertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Helme".

Beschluss Nr. 2/61/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Thilo Muth als Stellvertreter des Vertreters der Lutherstadt Eisleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Helme".

Beschluss Nr. 2/62/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Carsten Staub, Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, als Vertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Wipper-Weida".

Beschluss Nr. 2/63/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Thilo Muth als Stellvertreter des Vertreters der Lutherstadt Eisleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Wipper-Weida".



Beschluss Nr. 2/64/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Carsten Staub, Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, als Vertreter der Lutherstadt Eisleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Untere Saale".

Beschluss Nr. 2/65/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet den Bürgermeister, Herrn Carsten Staub, als Vertreter in die Verbandsversammlung des AZV "Eisleben - Süßer See".

Beschluss Nr. 2/66/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Sven Kassik als 1. Stellvertreter des Vertreters der Lutherstadt Eisleben in die Verbandsversammlung des AZV "Eisleben - Süßer See".

Beschluss Nr. 2/67/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Thilo Muth als 2. Stellvertreter des Vertreters der Lutherstadt Eisleben in die Verbandsversammlung des AZV "Eisleben - Süßer See".

Beschluss Nr. 2/68/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet den Bürgermeister, Herrn Carsten Staub, als Vertreter in die Verbandsversammlung des AZV "Wipper-Schlenze".

Beschluss Nr. 2/69/24

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende an die Lutherstadt Eisleben vom Förderverein der Grundschule "Thomas Müntzer" Eisleben in Höhe von 5.500,00 € (in Worten: Fünftausendfünfhundert EURO) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

Beschluss Nr. 2/70/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet den Bürgermeister, Herrn Carsten Staub, als Vertreter in die Verbandsversammlung des WAZV "Saalkreis".

Beschluss Nr. 2/71/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet Herrn Sven Kassik als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des WAZV "Saalkreis".

Beschluss Nr. 2/72/24

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe zur Beschaffung von drei gebrauchten Mannschaftstransportwagen für die Ortsfeuerwehren Lutherstadt Eisleben, Helfta und Volkstedt und erteilt dem Bieter Nr. 2 (Autohaus Schneider GmbH, Helbra) den Zuschlag.

Beschluss Nr. 2/73/24

Der Stadtrat stimmt der Teilnahme an einer Zwangsversteigerung zu.

Beschluss Nr. 2/74/24

Grundstücksangelegenheit

Amtliche Bekanntmachung / Ausschüsse

Hauptausschuss 20.08.2024

Beschluss Nr. HA1/1/24

Der Hauptausschuss beschließt, die Tagesordnungspunkte 2.21 und 2.22 vor dem TOP 2.20 zu behandeln.

Beschluss Nr. HA1/2/24

- 5 -

Der Hauptausschuss beschließt, dass der TOP 3.11 aus dem nichtöffentlich Teil der Sitzung im öffentlichen Teil behandelt wird.

Beschluss Nr. HA1/3/24

Der Hauptausschuss beschließt die geänderte Tagesordnung.

Beschluss Nr. HA1/9/24

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt einer überplanmäßigen Bezuschussung des Tourist-Information Lutherstadt Eisleben & Stadt Mansfeld e.V.zur Betreibung der Tourist-Information Lutherstadt Eisleben in Höhe von maximal 20.000 Euro gemäß §105 KVG zu.

Beschluss Nr. HA1/4/24

Verkauf von Gewerbeflächen

Beschluss Nr. HA1/5/24

Ankauf von Grund und Boden

Beschluss Nr. HA1/6/24

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der freiberuflichen Leistung zur VgV Verfahrensbetreuung zur Durchführung der Vergabeverfahren der Planungsleistungen für das Strukturwandelprojekt "Entwicklung Königspfalz Helfta" im Fördermittelprogramm "Sachsen-Anhalt Revier 2038" und erteilt dem Bieter Nummer 1 (DSK mbH Büro Weimar) den Zuschlag.

Beschluss Nr. HA1/7/24

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Hedersleben,

Beschluss Nr. HA1/8/24

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 4 – Ertüchtigung Innentüren und RWA zur Umsetzung der Baumaßnahme Brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule "Am Schloßplatz" und erteilt dem Bieter Nr. E 1 (D. Tautrim Bau GmbH) den Zuschlag.

Beschluss Nr. HA1/9/24

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt einer überplanmäßigen Bezuschussung des Tourist-Information Lutherstadt Eisleben & Stadt Mansfeld e.V.zur Betreibung der Tourist-Information Lutherstadt Eisleben in Höhe von maximal 20.000 Euro gemäß §105 KVG zu.

Stadtentwicklungsausschuss 12.08.2024

STE1/1/2024

Auf Grund der Verteilung der Vorsitze für die beratenden Ausschüsse wird Herr Andreas Gräbe als Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses bestätigt.

STE1/2/2024

Der Stadtentwicklungsausschuss wählt mehrheitlich Herrn Andreas Dümmler zum Stellvertreter des Vorsitzenden.





Bekanntmachung der Ortschaftsräte

OR Burgsdorf vom 14.08.2024

BUR1/1/2024

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Burgsdorf bestätigt die Gültigkeit der Wahl von Herrn Dittmar Jung zum Ortsbürgermeister der Ortschaft.

BUR1/2/2024

Der Ortschaftsrat Burgsdorf bestätigt die Wahl von Frau Andrea Jung als Stellvertreterin des Ortsbürgermeisters der Ortschaft.

BUR1/3/2024

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Burgsdorf

OR Wolferode vom 28.08.2024

WOL2/4/2024

Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2024

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltung

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom Juli 2024

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 10. September 2024 die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Juli 2024, bestehend aus

der Planzeichnung mit Änderungsbereich sowie der Begründung und dem Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 2/55/24). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Erarbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben wurde in der Stadtratssitzung am 04.06.2024 gefasst (Beschluss-Nr. 30/741/24).

Konkreter Anlass für die 4. Änderung Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben ist das Vorhaben der Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG, Kooperation aus der Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG., auf momentan noch genutzten landwirtschaftlich Flächen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. zu Grundstücksgröße beträgt 137 ha und soll über eine Leistung von 125 MWp verfügen. Für den mit der Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" wird zeitgleich die frühzeitige Öffentlichkeits-Behördenbeteiligung als eigenes durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3,





12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59, 70, 72, 74 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3, Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35, 7/56, 7/57, 7/84, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) (siehe Abbildung).

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Juli 2024 mit Begründung ist nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

07.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024

im Internet unter folgender Adresse: www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag 08:30 – 12.00 Uhr

Dienstag 08:30 – 12.00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 08:30 – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können E-Mail-Adresse: Stellungnahmen die alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de erfolgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben auch das mit der Planung beauftragte Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt), Tel: 03496/40 37 0, E-Mail: info@buero-raumplanung.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - Sachgebiet Stadtplanung/sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner:

Herr Raksi Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de.

Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen

Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

Lutherstadt Eisleben, den 11.09.2024

Carsten Staub Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom Juli 2024

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 10. September 2024 die frühzeitige Auslegung öffentliche des Vorentwurfs des Bebauungsplanes vorhabenbezogenen "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben in der Fassung vom Juli 2024, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und Unterlagen zum Artenschutz, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 2/56/24). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt



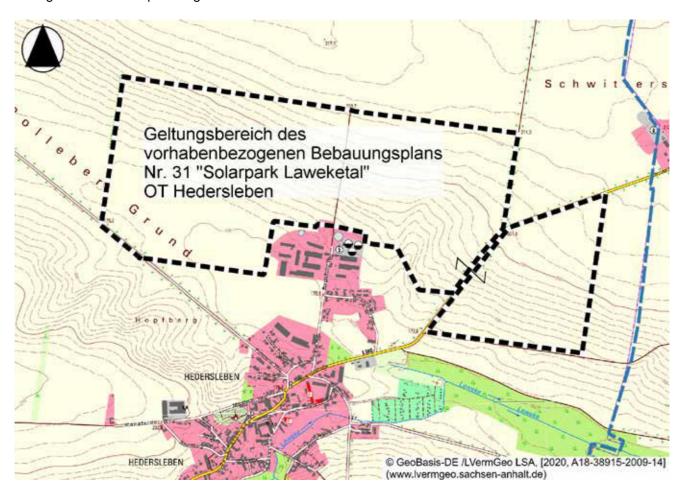
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben, wurde in der Stadtratssitzung am 04.06.2024 gefasst (Beschluss-Nr. 30/742/24).

Konkreter für Erarbeitung Anlass die des Bebauungsplanes vorhabenbezogenen "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben ist das Vorhaben der Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG, eine Kooperation aus der Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG., auf momentan noch landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Grundstücksgröße beträgt 137 ha und soll über eine Leistung von 125 MWp verfügen. Für die mit dem

werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in Verbindung stehende 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wird zeitgleich die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Verfahren als eigenes durchgeführt.

> Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59/0 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche), 161/2 (Teilfläche) und 5/7 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) (siehe Abbildung).



Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2024 mit Begründung und Unterlagen zum Artenschutz sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

07.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024

im Internet unter folgender Adresse:

www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen

veröffentlicht.



Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 - Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag 08:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Veröffentlichungsfrist Während können der Stellungnahmen die E-Mail-Adresse: an alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de erfolgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für Rückfragen zur steht neben der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben auch das mit der Planung beauftragte Büro für Raumplanung Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt), Tel: 03496/40 37 0, E-Mail: info@buero-raumplanung.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - Sachgebiet Stadtplanung/sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner:

Herr Raksi Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de.

Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

Lutherstadt Eisleben, den 11.09.2024

Carsten Staub Bürgermeister



Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband "Helme" ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wassergesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe / Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zwecke der o.g. Arbeiten zu dulden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03464 / 20 0 59

Wallhausen, den 02.01.2024

gez. Stickel Verbandsvorsteher





Satzungen und Entgeltordnungen

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Eisleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am 10.09.2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem soweit möglich auch die Beschlussempfehlungen der beteiligten Ausschüsse und Ortschaftsräte ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann die Beschlussvorlage ausnahmsweise nachgereicht werden, die besonderen Gründe sind in der Beschlussvorlage darzulegen.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates (oder dem Büro des Stadtrates und welches die Mitteilung an den Vorsitzenden weiterleitet) vor der Sitzung an.
- 7) Das Stadtratsbüro ist beauftragt und ermächtigt, alle Einreichungen/ Eingänge von Anfragen, Vorschlägen, Vorlagen und Anträgen, die im Stadtratsbüro durch Fraktionen des Stadtrates, Stadträte, Ausschussmitglieder oder sachkundige Einwohner eingereicht werden, unverzüglich an jedes Stadtratsmitglied weiterzuleiten. Ebenso wird mit den dazugehörigen Antworten verfahren. Ausgenommen sind davon die Einreichungen/Eingänge, bei welchen der Einreicher eine Weiterleitung ausdrücklich verneint.

§ 2 Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Im begründeten Fall, kann ein an der digitalen Ratsarbeit teilnehmendes Mitglied des Stadtrates die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit kündigen. Diese Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres an den Vorsitzenden des Stadtrates zu richten. Im nachfolgenden Jahr sind diesem Ratsmitglied alle entsprechenden Unterlagen, Einladungen, Tagesordnungen etc. in gewöhnlicher/schriftlicher Form zukommen zu lassen. Nach einer Kündigung ist eine neuerliche Aufnahme in das digitale Ratsarbeitssystem bis zum 31.12. des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres nicht möglich.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.



Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung die Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und

Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,

- 11 -

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - e) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Beantwortung der Anfragen aus dem öffentlichen Teil der letzten Sitzungen
 - f) öffentliche Informationen des Bürgermeisters
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 - h) Anfragen und Anregungen,



- i) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Beantwortung der Anfragen aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzungen
- j) nicht öffentliche Informationen des Bürgermeister
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- I) Anfragen und Anregungen
- m) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- n) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Lutherstadt Eisleben ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Auch Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister bzw. einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 14)Kalendertagen zu erteilen ist. Eine Kopie der schriftlichen Antwort des Auskunftspflichtigen ist jeder Fraktion des Stadtrates zur Verfügung zu stellen.

(7) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte der Ortschaften

Bischofrode
Burgsdorf
Hedersleben
Helfta
Osterhausen
Polleben
Rothenschirmbach
Schmalzerode
Unterrißdorf
Volkstedt
Wolferode

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 durchführen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Lutherstadt Eisleben haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10 Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder ein beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. Anträge der Fraktionen werden von einem Mitglied der antragstellenden Fraktion vorgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.



unesco

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich am Mikrofon, sofern kein Mikrofon oder Rednerpult aufgestellt ist, vom Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat bzw. den Ausschuss, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit des Bürgermeisters bzw. des Beauftragten (gemäß des vorstehenden Absatz 1) oder eines Mitgliedes des Stadtrates wird für die Einbringung von Beschlüssen auf 5 Minuten und für die weitere Diskussion auf 3 Minuten festgelegt, darüber hinaus können abweichende Redezeiten vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 11
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Den Vertrauenspersonen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 11 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste,
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates "zur Geschäftsordnung" durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Das Abstimmungsergebnis wird mit namentlicher Anzeige visualisiert, nur die zahlenmäßige Erfassung des Abstimmungsergebnisses wird protokolliert. Bei namentlicher Abstimmung wird die visualisierte namentliche Anzeige des Abstimmungsergebnisses protokolliert. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.



unesco

- (5) In den Sitzungen des Stadtrates wird elektronisch, wie in Abs. (6) dargelegt, abgestimmt. In allen anderen Sitzungen der Gremien wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt über ein elektronisches Abstimmungssystem.

Das Abstimmungsergebnis mit namentlicher Anzeige wird visualisiert, nur die zahlenmäßige Erfassung wird protokolliert.

Die Eingabe kann mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.

Sollte das elektronische System nicht zur Verfügung stehen, wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf "Ja" und "Nein" lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art, die den Mitgliedern des betreffenden Gremiums aus Vorberatungen bekannt sind, kann außerhalb einer Sitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Dies erfolgt auf farblich gleichem Papier mit farblich gleichen Stiften, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15 Unterbrechung und Verweisung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
 - a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen.
 - c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungsoder Schlussantrag stellen.



§ 16 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verwaltung und wird vom Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 23 durchgeführt wurde,
 - b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gem.
 § 13 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - h) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - i) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Ebenso ist mit der Niederschrift über die in der nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte zu verfahren nur ist diese Niederschrift gesondert zu protokollieren.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 17 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens "zur Ordnung" gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden "zur Sache" gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie







wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 20 Fraktionen

- (1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Den Fraktionen wird der Beratungsraum der Malzscheune als Sitzungsraum zur Verfügung gestellt. Die dort vorhanden verschließbaren Schrankfächer werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung zur Nutzung des Beratungsraumes erfolgt über die Verwaltung, dabei hat eine Fraktion immer Vorrang vor einer fraktionsfremden Nutzung. Für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben werden den Fraktionen Büromaterial und Kopiermöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

- (5) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,
 - dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
 - dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen gewährleistet ist,

III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (7) Die Beantwortung von Anfragen, die in Ausschusssitzungen von Mitgliedern oder in der Einwohnerfragestunde gestellt werden, wird zusätzlich allen Mitgliedern des Stadtrates zugeleitet.



IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56 a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.
- (5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.
- (6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der

Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

- 17 -

(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVĞ LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des Stadtrates am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07. 2019 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 11.09.24

gez. Elke Krehan Vorsitzende des Stadtrates - 18 -



<u>Friedhofsgebührensatzung</u> <u>für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels</u> <u>Polleben-Heiligenthal in Burgsdorf</u> <u>Vom 01.04.2024</u>

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 : Gebühren § 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- § 7 Gebühren Genehmigung für Ausgrabung und Umbettungen
- § 8 Gebühren Genehmigung für die Grabberäumung
- § 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- §10 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- §11 Verwaltungskosten
- §12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren §1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Burgsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Gobübr und E

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen G e b ü h r e n b e s c h e i d .
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige

Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

84

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt

§5 Rechtsmitte

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisches Kirchspiel Polleben-Heiligenthal Rampe 4

06295 Lutherstadt Eisleben OT Polleben Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. für Wahlgräber
- 1.1. je Wahlgrabstätte

1.1.1. Erdbestattungen300,00 €Urne in eine schon belegte Erdgrabstätte150,00 €1.1.2. Urnenbeisetzungen200,00 €

- 1.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte 150,00 €
- (2) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- 2. Urnengemeinschaftgrabanlage einmalig 500,00 €

(inkl. Pflegeaufwand)

- (3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
- 1.anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 6,00 €
- anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 4,00 €
- 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 6,00 €
- 4. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Urnengrabstätte4,00 €

§7 Gebühren Genehmigung für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgenden Gebühren erhoben:
 - 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person 65,00 €
- 2. für die Ausgraben einer Urne 65,00 €
- (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 65,00 €

Die Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§8

Gebühren Genehmigung für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen und

für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 20,00 €

§9 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen An

lagen, für die Abfallbeseitigung je Grabstätte, für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte, für Wasserkosten je Grabstätte

Erdgrabstätte

jährlich	Einzelgrabstätte	30,00	€
jährlich	Doppelgrabstätte	60,00	€
Urnengra	bstätte		
jährlich	Einzelgrabstätte	20,00	€
jährlich	Doppelgrabstätte	40,00	€

§10

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

• für die Benutzung der Leichenhalle 50,00 €

Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

• für die Benutzung für Kirchenglieder 50,00 € plus Heizkosten • für die Benutzung keine Kirchenglied Heizkosten

120,00 € plus

§11 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsbebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
- 2. für sonstige Verwaltungsleistungen
- 2.1. Berechtigungskarte zur Durchführung einmalige gewerblicher Arbeiten 10,00 €
- 2.2 Berechtigungskarte zur Durchführung für 1 Jahr gewerblicher Arbeiten 20,00 €

§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.01.2014 außer Kraft.



Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Polleben-Heiligenthal am 07.03.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kirchspiels Polleben-Heiligenthal Evangelischen Burgsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Sangerhausen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die 40,00 € kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

> Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Polleben-Heiligenthal in Burgsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



- 20 -

Bürger im Dialog mit dem Bürgermeister

Bekanntmachung der Verwaltung



Die nächste Bürgersprechstunde findet am 23. September 2024, in der Zeit von 16:00 -17:00 Uhr, in der Malzscheune, Bahnhofstraße 32 statt. Für eine bessere Planung bitten wir weiterhin um telefonische Voranmeldungen unter: 03475 / 655 - 101 oder 102 | e-mail: bm@lutherstadt-eisleben.de

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie, im Jahr 2024, an folgenden Samstagen geöffnet:

12.10.2024 | 02.11.2024 | 07.12.2024

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Geöffnet ist jeweils von 09:00 bis _11:00 Uhr

Änderungen möglich!

Sprechstunden der Schiedsstellen der Lutherstadt Eisleben 2024

- 1. Die Schiedsstelle Süd zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum Schiedsstellenbereich Nord und den Ortschaften Bischofrode, Osterhausen, Schmalzerode, Wolferode und Rothenschirmbach.
- 2. Die Schiedsstelle Nord zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich Helfta mit Grenzverlauf Rathenaustraße, Bahnhofsring, Friedensstraße, Wolferöder Weg und mit den Ortschaften Polleben, Hedersleben, Unterrißdorf, Burgsdorf und Volkstedt. Sprechzeiten sind:

Jeden 1. Mittwoch im Monat die Schiedsstelle Nord, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1 und jeden 1. Montag im Monat die Schiedsstelle Süd, jeweils in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1.

Telefonnummer während der Sprechzeiten: 03475 655 - 180

Monat	Schiedsstelle Süd	Schiedsstelle Nord
Oktober	07.10.2024	02.10.2024
November	04.11.2024	06.11.2024
Dezember	02.12.2024	04.12.2024

Redaktionsschluss und Erscheinungsdatum des Amtsblattes im Jahr 2024

Änderungen möglich!

Bitte informieren Sie sich unter: eisleben.eu/Rathausbürgernah/Amtsblatt.

Die o.g. Termine benennen den Redaktionsschluss für

Pressestelle der Lutherstadt Eisleben. Da es bestimmte Fertigungszeiten für das Amtsblatt gibt und zur Gewährleistung einer pünktlichen Herstellung, sind Nachreichungen nach diesem Termin generell nicht möglich!

Nummer	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
10/2024	17.10.2024	30.10.2024
11/2024	14.11.2024	27.11.2024
12/2024	05.12.2024	20.12.2024

Redaktion

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten Präparandenanstalt

Die äußeren Verhältnisse der Eisleber Präparandenanstalt sind 60 Jahre hindurch eng verknüpft gewesen mit dem Namen der Frau Friederike Gerhardt-Schreiner



(von den Schülern liebevoll Mutter Schreiner genannt)

Friederike Gerhardt kam 1848 mit Ihrer Familie von Weißenfels nach Eisleben. Sie wohnte in Eisleben, Petrikirchplatz 8.

Friederike Gerhardt war nicht nur eine Pensionsinhaberin, die Seminaristen und Präparanden beherbergte und betreute, sondern war auch an der Entwicklung der Präparandenanstalt beteiligt.

60 Jahre war der Name Friederike Gerhardt bzw. später nach ihrer zweiten Verheiratung, Schreiner eng mit der Präparandenanstalt verknüpft.

Im Jahre 1852 suchte der Direktor des Eisleber Seminars, Karl Heinrich Clingestein, eine Unterkunft für seine Präparande.

Frau Gerhardt, deren Wohnhaus sich in günstiger Lage zwischen Lutherschule und Seminargebäude befand, bot Mittagessen an, an welchen auch Seminaristen teilnahmen. Dadurch wurde Seminardirektor Clingestein auf sie aufmerksam. Er fragte an, ob sie bereit wäre die Präparandenklasse bei sich aufzunehmen.

Wie aus Familienkreisen berichtet wurde, zahlte die Präparandenklasse anfänglich keine Miete. Mutter Gerhardt schaffte sogar aus eigenen finanziellen Mitteln Ausrüstungsgegenstände für die Präpa-randenklasse an, wie z.B. eine Wandtafel, Tische, Stühle usw.. Im Gegenzug sollten die Präparanden dann in ihre Pension gegeben werden.

Da im Laufe der Jahre die Anzahl der Präparanden anstieg, war es schwierig die Vereinbarung zwischen Direktor Clingestein und Frau Gerhardt einzuhalten, um alle Schüler der Präparande in die Pension der Frau Gerhardt aufzunehmen.

Daraufhin hatte sie im Jahre 1861/62, ebenfalls auf eigene Kosten, im Garten nach der Lutherschule das Anstaltgebäude errichten lassen, welches dann nach und nach alle drei Präparandenklassen beherbergte. Über den Klassenräumen befand sich eine Wohnung, in welcher einige Jahre ein Lutherschullehrer wohnte, der auch in der Anstalt unter-richtete und später zwei Präparandenlehrer.

1900 wurde durch die Polizeiverwaltung die Auflage erteilt, die hölzerne Treppe des Anstaltgebäudes durch eine Steintreppe zu ersetzen. Dies erfolgte durch den Anbau eines neuen Treppenhauses mit Steinstufen.

Im Jahr 1907 verstarb Mutter Schreiner im Alter von 80 Jahren. Danach wurde die Präparande noch bis 1911 von ihrer Tochter weiter geführt.

Nach Vollendung des Seminarumbaues am Scherbelberg wurde die Anstalt verlegt.

Gabriele Weise FA f. Medien u. Info.-Dienste/ FR Archiv

Willkommen bei uns! Stadtbibliothek Eisleben

Sentobib

Wir möchten noch einmal auf die **Sentob** Sentobibstudio aufmerksam machen.

Die Stadthibliothek beteiligt sich an dieser europaw

Die Stadtbibliothek beteiligt sich an dieser europaweiten Studie zur Bibliotheksnutzung.

Dank der Finanzierung des Landes Sachsen-Anhalt, haben auch kleinere Einrichtungen die Chance daran teilzunehmen.

Bis zum 31.10.2024 besteht noch die Möglichkeit die Fragen zu beantworten.

Sie finden den Zugang zur Befragung auf unserer Homepage. In der Bibliothek liegen außerdem entsprechende Informationsflyer aus und auch eine Version in Papierform für die nicht so Technikbegeisterten.

Bitte beteiligen Sie sich an der Befragung. Sie tun damit auch der Umwelt etwas Gutes. Mit jedem vollständig ausgefüllte Bogen werden 1qm Regenwald gerettet und Sie haben die Chance eine Reise zu gewinnen. QR-Code scannen oder die URL: https://de.sentobib.eu/6524 eingeben!

An dieser Stelle, wie gewohnt, die Hinweise auf unsere nächsten Veranstaltungen:



Herr Carsten Kiehne entführt Sie am 24.10.2024 in die Welt des Harzes. Die Reise beginnt um 18.30 Uhr.

Denken Sie an den dritten Freitag im Monat? Spieleabend um 18.30 Uhr in der Bibliothek.

Für Kinder wird es am 16.10.2024 um 16.00 Uhr einen Spielenachmittag geben.

Hier testen wir wieder Gesellschaftsspiele aus unserem Bestand.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher.

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zum Seniorenforum am 08.10.2024

Hiermit möchten wir Sie recht herzlich zum Seniorenforum am Dienstag, den 08.10.2024 von 9.00 bis 14.00 Uhr nach Sangerhausen in die Mammuthalle, Dr. Wilhelm Külz Str. 35 einladen.

Landrat André Schröder ist Schirmherr des Seniorenforums MSH.

Zahlreiche Aussteller aus unterschiedlichen Bereichen stellen ihre Produkte und Dienstleistungen vor. Unter dem Motto "Aktiv, Informiert, Selbstbestimmt" erwartet die Besucherinnen und Besucher interessante Vorführungen, "Mit Mach Aktionen" und gute Unterhaltung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir würden uns freuen, Sie zu unserem Forum begrüßen zu dürfen und möchten Sie bitten, in ihrem Umkreis für das Seniorenforum zu werben. Für unser ehrenamtliches Engagement freuen wir uns immer über eine Spende auf unser unten angegebenes Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen E-Matt: krefeseniorenrat-ikmsh@gmx.de

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen E-Matt: krefeseniorenrat-ikmsh@gmx.de

Sparkasse Mansfeld Südharz IBAN DE40800550080380190877

Tel.: 03464 535 33 83 Fax: 03464 535 33 90



Der Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben schreibt folgende Veranstaltungen auf Zulassung aus:

Eisleber Wiesenmarkt vom 19.–22.09.2025 und "Kleine Wiese" vom 26.–28.09.2025

Bewerbungsschluss: 31.12.2024



Frühlingswiese mit Gewerbeschau vom 01. bis 04.05 2025

Bewerbungsschluss: 30.11.2024

Weitere Veranstaltungen	Termine	Bewerbungsschluss
Flohmarkt	07.06. & 02.08.2025	bis zur Kapazitätsgrenze!
Luthers Geburtstag (Mittelaltermarkt)	08. & 09.11.2025	30.04.2025
Weihnachtsmarkt	06. bis 21.12.2025	30.04.2025

Ausschreibungsdetails:

des Betriebes

Gesucht werden attraktive Geschäfte aller Art (Fahr-,Belustigungs-, Schau-, Spiel-, Imbiss-,Getränke- und Süßwarengeschäfte, sowie ambulante Händler, Spezialisten und Spezialitäten)

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

- 1. Vor- und Zuname des Bewerbers mit ständiger Anschrift und Telefonnummer 2. Art des Betriebes, genaue Bezeichnung, Sortimente und aktuelles Foto
- Abmessungen des Betriebes, einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung über alles
- 4. Stromanschlusswert in KW
- Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen, PKW usw.
- 6. Angabe zu den Fahr- und Eintrittspreisen mit Angabe von Fahrzeiten 7. 0.85 € in Form von losen Briefmarken (keine Briefumschläge!)
- 8. Angabe der E-Mail für Rechnungen

Bewerbungen richten Sie an: Eigenbetrieb Märkte der Stadt Lutherstadt Eisleben, Postfach 1346, 06282 Lutherstadt Eisleben

Mehr unter: www.wiesenmarkt.de

Städtepartnerschaft

Am 31. Oktober 1990 präsentierten Günter Rösel

(Stadtverordnetenversammlung) für die Lutherstadt Eisleben und Willi Pohlmann, Oberbürgermeister der Stadt Herne, die Partnerschafts-



vereinbarung zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Stadt Herne.

Seit dem sind über 30 Jahre ins Land gegangen. In den Jahren nach der Wende unterstützt die Stadt Herne die Lutherstadt Eisleben beim Aufbau der Verwaltung und gab wichtige Impulse bei der Vorbereitung und Durchführung der Märkte, speziell des Eisleber Wiesenmarktes.

Es folgten zahlreiche Besuche, bei denen sich die Bürgerinnen und Bürger beider Städte näher kamen. Eine war von Anfang an dabei und hat den Prozess der Annäherung aktiv mit begleitet, Dorothee Schmitz. Sie wird künftig als Privatperson und im Ehrenamt den Prozess der Partnerschaften aktiv begleiten.



In diesem Jahr besuchte Sie mit dem Bürgermeister der Stadt Herne Kai Gera den Eisleber Wiesenmarkt. Als kleines Dankeschön für die zurückliegende Zeit und als Erinnerung an fast 35 Jahre intensiver Zusammenarbeit pflanzten Frau Schmitz und Bürgermeister Carsten Staub im Vikariatsgarten einen Obstbaum, einen Speerling.

<u>Vielen Dank für die Unterstützung und das</u> Engagement

Seit dem 17. Juni 2024 verfügt der Bahnhof der Lutherstadt Eisleben über eine echte Bahnhofuhr am Gebäude. Zuvor wurde engagiert um Spenden gebeten. Der Dank und die Wertschätzung für das Projekt gilt folgenden Unterstützern:

(in der Reihenfolge des Eingangs der Spende)
L.Kraus, U. Heinze, E. Steinberg, J.-H. Schmedes,
I. Wittenbecher, H. Bohin, Dr. W. Eber, H. & R. Busch, A.
Wernicke, Familie Voigt, A. & M. Weissenborn, D.& M.
Sauer, C Kenkel, J. Witte, J. Fischer, C. Doelle, C.
Bastian, K. Fischer, A. Becker-Geipel, K. Puschmann,

U. Machal, M. Roy, C. Lass. s. Exle, R. Lange, M. & H. Wernicke, E. Ahlhelm, K. Borghardt, C. John, Elektrohaus Schwarzbach, A. Gräbe, P. Cunaeus, I. Lütke-Dörhoff, I. Hebestedt, Wobau Eisleben mbH, N. & M. Oldenburg, B. Kettner, S. & B. Hooper, A. Wiberg, B. & R. Rietz, T. Wagner, H. Löffler, E.& L. Leichner, H. Kirschmann, Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH eD-regional, G. Bluhm, Sparkasse MSH, M. Flade und J. Vielhauer.

Projektkosten 4.500 Euro Der Vorstand der Bahnhof Lutherstadt Eisleben eG. - 23 -

unesco

Belebung der Innenstadt

Es ist immer erfreulich, wenn ein leeres Ladengeschäft im Innenstadtbereich sich wieder mit Leben füllt – gerade in Zeiten, in

denen vom "Innenstadtsterben" die Rede ist. Auch in der Lutherstadt Eisleben kennt



den Bürgermeister Carsten gemeinsam mit Kathrin Gantz von der Wirtschaftsförderung der Lutherstadt Eisleben wahrnehmen konnten. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung besuchen beide regelmäßig Unternehmen, die ein Jubiläum feiern bzw. sich neu gegründet haben - wie das in der Sangerhäuser Straße 1-4. Seit einigen Woche hat Jahya Al Ghabajhi seinen Lebensmittelladen hier geöffnet. Das breite Sortiment an Lebensmitteln, u.a. frisches Obst und Gemüse, das er regelmäßig frisch vom Großhandel in Leipzig abholt, dazu abgepackte landestypische Lebensmittel oder aber Süßigkeiten, Gewürze ... und waren des täglichen Bedarfs finden Kunden hier. Und die nehmen dieses Angebot auch rege an – davon konnte sich der Bürgermeister bei seinem Besuch überzeugen. Dennoch nahmen sich Jahya Al Ghabajhi und Amr Sabbagh Zeit für ein interessantes und interessiertes Gespräch. Der Bürgermeister erfuhr von den beiden, dass Jahya Al Ghabajhi, der derzeit noch in Merseburg wohnt, aber für sich und seine Familie hier in Eisleben eine Wohnung sucht, in Merseburg ehrenamtlich als Sprachlehrer für 110 Kinder und Jugendliche gearbeitet hat. Und Amr Sabbagh wohnt seit zehn Jahren in Deutschland, hat in Leuna zunächst sein Fachabitur und danach in Halle eine Lehre als Bürokaufmann abgeschlossen. Hier in Eisleben unterstützt er seinen Freund Jahya bei der Buchhaltung. Kathrin Gantz versprach, Kontakte bei der Wohnungssuche zu vermitteln. Übrigens, dass ein Bürgermeister sich die Zeit nimmt und Unternehmer trifft, fanden beide bemerkenswert. Sabbagh, dessen Vater in Halle Gastronomie betreibt, war bisher derartiges

<u>Den Schulalltag meistern:</u> <u>Wertvolle Tipps für Eltern und Kinder</u>

Engagement unbekannt.

Dr. med. Alexandra Voigt, Chefärztin der Kinderheilkunde und Jugendmedizin in den Helios Kliniken Mansfeld-Südharz, gibt Eltern Tipps für einen entspannten Schulalltag ihrer Kinder. Mit dem Start des neuen Schuljahres stehen viele Kinder und ihre Familien vor bedeutenden Veränderungen. Der Schulstart nach den Ferien ist sowohl für Kinder als auch für die Eltern eine Umstellung. Um diesen Schritt möglichst gut zu meistern, hat Dr. med. Alexandra Voigt, Chefärztin für Kinder- und Jugendmedizin der Helios Kliniken Mansfeld-Südharz am Klinikstandort Sangerhausen, hilfreiche Ratschläge für Eltern zusammengestellt.

"Der Schulanfang nach den Ferien ist eine aufregende Zeit für die Kinder, die nicht nur viele neue Erfahrungen, sondern auch körperliche und mentale Anpassungen mit sich bringt", erklärt Dr. Voigt. Eltern können ihre Kinder in dieser Phase unterstützen, indem sie auf eine gesunde Balance zwischen Struktur und Flexibilität achten. Sie hat sechs nützliche Tipps parat, die den Übergang erleichtern.

1. Genügend Schlaf für einen gelungenen Start

Der Beginn der Schulzeit ist mit vielen neuen Eindrücken verbunden, die verarbeitet werden müssen. "Grundschulkinder brauchen etwa zehn bis elf Stunden Schlaf, um ausgeruht und konzentriert in den Tag zu starten", erklärt Dr. Voigt. Ein fester Schlafrhythmus sowie abendliche Rituale wie das Vorlesen einer Geschichte können das Einschlafen erleichtern.

2. Gesunde Pausensnacks mit auf den Weg geben

Eine ausgewogene Ernährung ist entscheidend für die Konzentrationsfähigkeit und das allgemeine Wohlbefinden während des Schultages. "Eltern sollten darauf achten, dass die Lunchbox ihres Kindes gesund gefüllt ist. Obst, Gemüse und Nüsse sind deutlich besser als zuckerhaltige Snacks, die nach einem kurzen Energieschub oft zu Müdigkeit führen", rät die Ärztin.

3. Rückenschonendes Packen des Schulranzens

Rückenprobleme können schon im Grundschulalter entstehen, wenn der Schulranzen nicht richtig sitzt oder falsch gepackt ist. "Ein ergonomischer Ranzen mit gepolsterten, breiten Trägern, der gut auf dem Rücken aufliegt, ist unerlässlich. Schwere Gegenstände sollten nah am Körper im Inneren des Ranzens verstaut und überflüssige Dinge zu Hause gelassen werden", empfiehlt Dr. Voigt.

4. Tägliche Bewegung an der frischen Luft

Bewegung ist nicht nur gut für den Körper, sondern auch für den Geist. "Kinder sollten täglich mindestens ein bis zwei Stunden draußen aktiv sein. Spiele wie Seilspringen, Fahrradfahren oder Ballspielen fördern neben der Gesundheit auch die Koordination", erklärt die Expertin.

5. Stress durch klare Strukturen vermeiden

Ein geregelter Tagesablauf hilft Kindern dabei, sich schneller an die neuen Anforderungen zu gewöhnen. "Routinen bieten Sicherheit und Struktur. Ein durchdachter Plan, der Schulzeiten, Freizeit und Pausen integriert, hilft, den Tag zu bewältigen und Überforderung zu vermeiden", rät Dr. Voigt.





Der Wechsel in die Schule bringt große Veränderungen mit sich. "Durch kleine Erfolgserlebnisse wie das

selbstständige Anziehen oder Zähneputzen können Kinder ihr Selbstvertrauen stärken. Vertrauen in ihre Fähigkeiten und positive Rückmeldungen von Eltern spielen dabei eine große Rolle", betont die Chefärztin.



Dr. med. Alexandra Voigt

Fotocredit: Helios Kliniken Mansfeld-Südharz | Thomas Oberländer

Diese Tipps helfen Eltern dabei, ihren Kindern den Start in die Schulzeit zu erleichtern und einen erfolgreichen Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule zu gestalten.

Konzert im Kloster Helfta

Das erste Konzert nach der Sommerpause für Freunde der Klassischen Musik findet wegen der Schließung von Deckerts Hotel diesmal im Saal des Gästehauses des Kloster Helfta statt.

Die jungen, vielfach ausgezeichneten Musiker, spielen in ungewöhnlicher Besetzung bekannte Werke vom Bach, Elgar und Bartok.

Sie hören die serbische Musikerin Emilia Mladenovic am Cello und Roman Balatel aus der Republik Moldau auf dem Akkordeon.



Beide Musiker waren schon Gäste in namhaften Philharmonischen Orchestern und Opernhäusern. Am Sonntag dem 6. Oktober 2024 im Saal des Gästehauses im Kloster Hefta. Beginn 17 Uhr Karten können für 15 Euro bei Frank Hofmann Telefon 03475 604380 oder Mail: Fhofmann-eisleben@tonline.de bestellt werden.Abendkasse 18.€

Heimatgeschichte zum Jubiläum 140 Jahre Kleingartensparte "Schreber 1884" e.V.

Für die Kinder gegründet von Guido Roswora Wie in ganz Deutschland, so war auch in Eisleben das Kleingartenwesen nicht auf einmal da, sondern es entwickelte sich aus mehreren Teilbereichen. Insbesondere sind hier zu nennen die Schreberbewegung, die Naturheilbewegung, private und kommunale Gartenanlagen sowie von Unternehmen angelegte Gartenanlagen. Der nunmehr vor 140 Jahren gegründete "Schreberverein Eisleben" (heute: "Schreber 1884" e.V.) bildete hier den Anfang. Mit der zum Ende des 19. Jahrhunderts auch hier einsetzenden Industrialisierung nahm auch das Verkehrsaufkommen mit Fuhrwerken stetig zu. Da es zu dieser Zeit noch keine öffentlichen Spielplätze gab, spielten die Kinder, meist sich selbst überlassen, auf der Straße. Bereits im Jahr 1883 machte sich der Rektor der 2. Bürgerschule, Richard Knabe, Gedanken, wie man dem begegnen und den Kindern während ihrer schulfreien Zeit eine sinnvolle Beschäftigung bieten könnte. Während eines vom Lehrer Ludwig Schulze gehaltenen Vortrages im Lehrerkollegium der 2. Bürgerschule erfuhr Rektor Knabe von den Schrebervereinen in Leipzig. Diese Einrichtung bot scheinbar die Lösung. Rektor Knabe fuhr gemeinsam mit Ludwig Schulze und dem Kaufmann Otto Karl Schauseil nach Leipzig, um sich mit den Anlagen und der Arbeitsweise der dortigen Schrebervereine vertraut zu machen. Wieder zurückgekehrt, entstand der Wille, auch hier in Eisleben einen solchen Verein zu gründen. Dies geschah, nach einem öffentlichen Aufruf, am 26. August 1884 im Saal des "Stadtgrabens".

Aufruf an alle Jugendfreunde, Eltern und Lehrer Eislebens. Mitbürger!

Ju keiner Zeit hat das Bereinswesen so in Blüthe gestanden, als in der undern. Bereine aller Art schießen wie Kilze empor. Und heute treten wir mit der Gründung eines neuen Bereins vor Euch hin.

Mitbürger! Es handelt sich hier ader um die Gründung eines Vereines, der hohe und edle Zwecke verfolgt; es handelt sich um das leibliche, geistige und sittliche Wohl unserer Kinder. Der "Schreberverein Eisleben" will sich bemührn, den Kindern auf grünem Kasen, in frischer Luft die Wangen zu röthen, die Muskeln zu stählen und das Herze freiher. Wir wenden und hierdurch an alle Kinderfreunde, Eltern und Lehrer mit der Bitte, unser Streben frästigft zu unterstützen und laden hiermit zu der Dienstag, den 26. d. M. Abends 8 Uhr im Saale des Stadtgrabens stattsündenden Generalversammlung ergebenst ein. Durch den geringen

ftattfindenden Generalversammlung ergebenst ein. Durch den geringen Jahresbeitrag von 2 Mark ist es auch dem Unbemittelten möglich, Mitglied

Bild 1: Ausschnitt aus dem "Eisleber Tageblatt" Nr. 198 vom 26.08.1884 (Quelle: Stadtarchiv Eisleben) Zum ersten - noch provisorischen - Vorstand gehörten: Die Herren Rektor Richard Knabe, Lehrer Ernst Blümel, die Rentner Wicht und Klemm, Lehrer Ludwig Schulze, der Drechsler Schlipphak, Kaufmann Gröbel, Lehrer Carl Eitz und der Kaufmann Otto Karl Schauseil. Es wurde der an der Landwehr, westlich neben der "Terrasse" (heute: Theater), gelegene Obstgarten der Zeißing'schen Stiftung gepachtet und für die Zwecke des Vereins hergerichtet. Auf ca. 1/3 der Fläche entstanden 10 kleine Gärten, welche an Mitglieder verpachtet wurden. Der Pachtzins war so gehalten, dass aus den Pachteinnahmen für die 10 Gärten die Pacht für die komplette Anlage heraus kam. Die anderen 2/3 der Fläche dienten dem damaligen Hauptzweck des Vereins, für das Wohl der Kinder. Hier konnten sie unter Anleitung und Aufsicht an frischer Luft spielen. Hierfür wurde vom Verein 1886 eine Sammlung mit 75 Spielanleitungen herausgegeben. Während die Vereinstätigkeit sich im Sommerhalbjahr auf das Spielen der Kinder im Vereinsgarten und gemeinsame Wanderungen konzentrierte, wurden im Winterhalbjahr Vereinsabende mit Vorträgen vorwiegend zu den Themen Kindererziehung und Familie abgehalten.



Schreber-Verein.

Von jetzt an Mittwoch, Sonn= abend und Sonntag, von Nachm. 4—7 Uhr, Spieltage.

Die geehrten Eltern werden ersucht ihre Kinder möglichst zahlreich hinzuschicken.

Auch ist an den übrigen Tagen zu gleicher Zeit der Garten geöffnet u Aufsicht vorhanden.

Die Spielkommiffion.

Bild 2: Ausschnitt aus dem "Eisleber Tageblatt" Nr. 165 vom 18.07.1885 (Quelle: Stadtarchiv Eisleben) Natürlich durften auch Feiern und Feste im Vereinsleben nicht fehlen. Hier wurden auch teils sehr aufwendige Festumzüge durchgeführt. So wurde 1907 ein Boot, die S.M. "Schreber", mitgeführt, unter Begleitung von 16 Knaben in Matrosenanzügen. 1909 – zum 25. Stiftungsfest wurde ein kleines Luftschiff mit dem Namen "Zeppelin 2" mitgeführt. Wiederum begleitet von Knaben in Luftschifferanzügen und Zeppelinmützen. Zu diesem Stiftungsfest wurde auch die 2. Vereinsfahne – die heute leider nicht mehr vorhandene "Fahne der Mädchen" - eingeweiht. Die heute noch - in altersbedingt schlechtem Zustand - vorhandene "Fahne der Jungen" wurde bereits 1888 eingeweiht. Auf ihrer Rückseite findet sich der Wahlspruch des Vereins, ein Spruch Friedrich Fröbels (Fröbelsche Kindergärten) "Kommt, lasst uns unsern Kindern leben!". Die 3., heute zu Vereinsjubiläen und Festumzügen

gezeigte, Vereisfahne wurde der "Fahne der Jungen" von 1888



nachempfunden und 2004 eingeweiht.



Bild 3 u.4: Vorder- und Rückseite der Vereinsfahne von 2004 (Quelle: Vereinsarchiv)

So lief das Vereinsleben in geordneten Bahnen, bis zum Zeitpunkt, als der 1. Weltkrieg begann. Am 2. August 1914 war das Stiftungsfest festgesetzt und alles dazu vorbereitet. Leider sollte es anders kommen. Am 1. August brach der Weltkrieg aus, der 2. August war der erste Mobilmachungstag. Am Samstag vorher mussten alle Vorbereitungen abgesagt werden, und mancher, der mit seinen Kindern im Garten feiern wollte, musste schon einrücken zu seinem Gestellungsplatz. Auf Grund der Nahrungsmittelknappheit wurden 1917 auf dem Gelände des Spielplatzes 10 weitere Kleingärten angelegt und an Mitglieder verpachtet. Nach dem Krieg fing das Vereinsleben langsam wieder an. Dieses gestaltete sich durch die hohe Inflation jedoch zunehmend schwieriger. Es wurden mehrmals die Mitgliedsbeiträge erhöht, was allerdings nur einen kurzen positiven Effekt hatte. Den höchsten Kontostand in seiner Geschichte zum Ende eines Geschäftsjahres hatte der Verein am 31. Oktober 1923 mit 336.760.826,25 Mark. Allerdings hätte man davon nicht einmal eine Tageszeitung kaufen können, welche an diesem Tag bereits 1,5 Milliarden Mark kostete. Mit Einführung der Rentenmark stabilisierte sich

die Lage wieder. Der Verein konnte wieder seinen Tätigkeiten nachgehen. Die Mitgliederzahl, welche im Krieg auf 55 zurückgegangen war, erhöhte sich wieder, sodass der Verein 1924 100 Mitglieder zählen konnte. In der Zeit des dritten Reiches veränderte sich das Vereinsleben merklich. Es waren nur noch wenige Kinder im Garten anzutreffen, da die Massenorganisationen sie mehr und mehr in ihren Bann zogen. Die Kleingärtnerei trat nun in der Vereinstätigkeit mehr und mehr in den Vordergrund. 1935 wurde ein Teil des Nachbargrundstückes gepachtet und die Gartenanlage vergrößert. Diese verfügt nun über 26 Gärten. In der Zeit des 2. Weltkrieges ging das Vereinsleben wieder stark zurück. Nach dem Krieg nahmen die Feld- und Gartendiebstähle zu, deshalb wurde 1946 eine Nachtwache eingerichtet. Das Jahr 1950 brachte große Veränderungen für das Kleingartenwesen mit sich. Die Kleingartenvereine wurden dem FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) angeschlossen. Es folgte der Übergang in den VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter). Die Rechtsform "Verein" gab es nicht mehr und der Schreberverein wurde zur "Kleingartensparte Schreber". Die Kleingärtnerei war nun der Hauptzweck der Sparten-Tätigkeit. Mit der Wiedervereinigung 1990 gab es auch wieder die Rechtsform "Verein" und der Verein wurde unter seinem noch heute bestehenden Namen Kleingartensparte "Schreber 1884" e.V. in das Vereinsregister eingetragen. Das Interesse am Kleingarten ging bereits ab den 80er Jahren zurück, sodass im "Schreber" zu dieser Zeit bereits begonnen wurde, die Gartenanlage entsprechend anzupassen. Durch Zusammenlegungen verringerte sich die Gartenanzahl bei vergrößerten Gartenflächen der einzelnen Parzellen. Heute verfügt der Verein über 17 Kleingärten mit einer Größe zwischen 63 und 217 m². Hierbei ist der 63 m² -Garten, der letzte der 1884 angelegten 10 Gärten, welcher noch seine Originalgröße hat. Auch ein kleiner Spielplatz gehört nach wie vor zur Gartenanlage. Mit dem "Schreber" blickt auch das Kleingartenwesen in Eisleben und im ganzen Landkreis Mansfeld-Südharz auf eine 140-jährige Geschichte zurück.

Guido Roswora Vorsitzender der Kleingartensparte "Schreber 1884" e.V







Beratungsmobil "Blickpunkt Auge" ist wieder unterwegs

Am Dienstag, den 30.09.2024

sind wir mit unserem Beratungsmobil "Blickpunkt Auge" in der Lutherstadt Eisleben. Sie finden uns in der Zeit von

10:00 Uhr – 14:00 Uhr Lutherstadt Eisleben auf den Marktplatz

Mit diesem kostenlosen Beratungsangebot wenden wir uns an Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und ihre Angehörigen, unabhängig von der Erkrankung und dem aktuellen Sehvermögen des Betroffenen.

An Bord unseres Beratungsmobiles befinden sich viele Informationsmaterialien, ein Bildschirmlesegerät, ein Vorlesegerät sowie viele weitere Hilfsmittel und Verkehrsschutzmittel.

Wir informieren, beraten und unterstützen zu verschiedensten Themen rund um die Augenerkrankung und das Leben mit einer Seheinschränkung wie z. B.:

- optische und weitere Hilfsmittel,
- Tipps und Hilfen für den Alltag mit einer Sehbeeinträchtigung,
- rechtliche und finanzielle Ansprüche
- Rehabilitationstraining (Orientierung und
- Mobilität, Lebenspraktische Fertigkeiten),
- berufliche Rehabilitation und Krankheitsbewältigung.

Weiterhin bieten wir Orientierung und Hilfe durch den Austausch mit Gleichbetroffenen, Seminare und Kurse. Bei Bedarf vermitteln wir an Fachleute.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Beratung nicht den Weg zum Augenarzt ersetzt.

Interessierte möchten sich bitte bei uns telefonisch unter 0345/4441144 melden, ob wir Eisleben an diesen Tag anfahren können.

Wasser- und Bodenanalyse



Die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren.

Am Mittwoch, den 13. November 2024 bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr in Eisleben, in der Volkshochschule, Geiststr. 2, Eingang: untere Parkstr. Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben

03. Oktober, Tag der Deutschen Einheit, Donnerstag 10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Ökumenischer Gottesdienst anschließend: Politischer Frühschoppen Sonntag, 06. Oktober – 19. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst 14.00 Uhr, Volkstedt, Kirche St. Peter und Paul, Ökumenischer Gottesdienst zum Erntedankfest Sonntag, 13. Oktober – 20. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

Sonntag, 20. Oktober – 21. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr, Eisleben, St. Andreas-Kirche, Gottesdienst Sonntag, 27. Oktober – 22. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst

Reformationstag, 31. Oktober, Donnerstag 10.00 Uhr, Eisleben, St. Andreas-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

Offene Kirchen und Besichtigungsmöglichkeiten St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

10.00 – 16.00 Uhr Montag bis Samstag:

11.00 - 13.00 Uhr Sonntag: Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen

über das Zentrum Taufe

(03475 7118022) oder das Gemeindebüro (03475

602229) angemeldet werden.

St. Andreas-Kirche

mit Abendmahl

Montag bis Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr Sonntag: 11.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über das Gemeindebüro

(03475 602229) angemeldet werden.

St. Annen-Kirche und Kloster

Montag bis Samstag: 11.00 – 16.00 Uhr Sonntag nach dem Gottesdienst: 11.00 – 12.00 Uhr Nach Absprache mit dem Gemeindebüro (03475

604115) oder mit Familie Rost

(03475 604797) können auch Besichtigungen außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

St. Nicolai-Kirche

donnerstags: 14.00 bis 16.00 Uhr

St. Petri-Kirche in Rollsdorf

Rund um die Uhr geöffnet zu Andacht und stillem Gebet

Kirchliche Nachrichten OT Schmalzerode

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt Sonntag, 29. September

10.30 Uhr Gottesdienst mit Erntedank-Brunch in der Kirche Holdenstedt

Um Anmeldung bei Pfarrerin Weigel und einen kleinen Beitrag zum Büffet wird gebeten.

Sonntag, 27. Oktober

9.30 Gottesdienst Bornstedt

Für mehr Informationen und Kontakt zur

Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornsted









Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag

- im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte
- traumhafte Ferienhäuser für 2 bis 12 Personen
- alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet
- weitläufiger Strand und Spielplatz für die Kleinen
- Shop mit Brötchenservice

www.ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de





Jeannette Kist

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0170 2828681

j.kist@wittich-herzberg.de www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

TRAUMREISEN

mit FLY & HELP-Schulbesuch

Unsere Werte:

- · Wir verbinden Reisen mit sozialen Aspekten.
- · Wir sind persönlich für Sie da. Vor, während und nach der Reise.
- · In jedem Reisepreis ist bereits eine Spende an FLY & HELP inkludiert.
- · Persönliche Reisebegleitung von unseren deutschsprachigen FLY & HELP-Mitarbeitern.



Jetzt buchen unter: (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548 reisen@prime-promotion.de

Ausführliche Reiseverläufe und weitere Reisen unter: www.prime-promotion.de Veranstalter: Prime Promotion GmbH





04.-14.02.25 - 11-tägig, 9 Nächte u.a. inklusive: Kigali, Vulkanregion mit optionaler Gorilla-Wanderung, Nyungwe & Akagera Nationalpark, Kivu-See + min. 2 FLY & HELP-Schulbesuche

Einzelzimmer: 499 €



THAILAND & KAMBODSCHA

28.09.-11.10.24 - 14-tägig, 11 Nächte u.a. inklusive: Bangkok, Siem Reap mit Angkor Wat, Battambang, Badeaufenthalt an der Küste Thailands

+ FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 799 €



NAMIBIA & SÜDAFRIKA

26.03.-13.04.25 - 19-tägig, 16 Nächte u.a. inklusive: Windhoek, Sossusvlei, Swakopmund, Kapstadt, Johannesburg, Krueger & Tsitsikamma Nationalpark + FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 599 €



MALAWI

30.05.-08.06.2025 - 10-tägig, 7 Nächte u.a. inklusive: Hauptstadt Lilongwe, Zomba-Plateau, Malawi-See, min. 2 Pirschfahrten, malerischer Süden + FLY & HELP-Schulbesuch

Einzelzimmer: 499 €

regional.de

Ausbildungs- und Stellenmarkt

DEIN WEG IN DIE ZUKUNFT!

- Anzeige -

KAUFMANN BÜROMANAGEMENT (M/W/D)

• Bekannte Pendlerportale:

www.blablacar.de www.bessermitfahren.de Viele dieser Portale sind auch als App erhältlich.

- So funktioniert's:
 App downloaden oder
 Seite im Internet öffnen
- Angebot einstellen oder suchen - Sprit sparen oder günstig von A nach B kommen.

) Die Ausbildung im Überblick

Kaufmann/-frau für Büromanagement ist ein 3-jähriger anerkannter Ausbildungsberuf in Industrie und Handel sowie im öffentlichen Dienst. Die Ausbildung findet auch im Handwerk statt.

) Aufgaben und Tätigkeiten

Kaufleute für Büromanagement führen organisatorische und kaufmännisch-verwaltende Tätigkeiten aus. Sie erledigen z.B. den Schriftverkehr, entwerfen Präsentationen, beschaffen Büromaterial, planen und überwachen Termine, bereiten Sitzungen vor und organisieren Dienstreisen. Auch unterstützen sie die Personaleinsatzplanung und kaufen externe Dienstleistungen ein. Zudem betreuen sie Kunden, wirken an der Auftragsabwicklung mit, schreiben Rechnungen und überwachen Zahlungseingänge.

Im öffentlichen Dienst unterstützen sie Bürger/innen z.B. bei der Antragstellung, klären Anliegen und Zuständigkeiten und wirken an der Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mit.

) Kernkompetenzen

- · Buchführung, Buchhaltung
- · Büroorganisation, Büromanagement
- Büro- und Verwaltungsarbeiten
- Korrespondenz
- Personalwesen
- Postbearbeitung
- · Terminplanung, -überwachung
- •

) Typische Branchen

- in Unternehmen nahezu aller Wirtschaftsbereiche
- in der öffentlichen Verwaltung



AUSBILDUNG FÜR ALLE,

DIE GROßES VORHABEN

BEWIRB DICH JETZT

- technische Berufe
- kaufmännische & IT Berufe
- Duales Studium



WWW.MAXIMATOR.DE/AUSBILDUNG>



Andrea Hoffmann

Rechtsanwältin

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n Rechtsfachwirt/in

(m/w/d)

Erfahrung RA-Micro erwünscht

Bürokauffrau/-mann

(m/w/d)

4-Tage-Woche • Vollzeit oder Teilzeit angemessenes Gehalt über dem Mindestlohn Weihnachtsgeld • Urlaubsbeihilfe • flexible Arbeitszeiten

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung an

Rechtsanwaltskanzlei Andrea Hoffmann

Markt 47, 06333 Hettstedt Telefon: (0 34 76) 81 11 44, kanzlei@ra-hoffmann.org

- Anzeige

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Während man sich vor wenigen Jahren noch mit Bewerbungsmappe über den postalischen Weg beworben hatte, wünschen sich Unternehmen heute zumeist eine Online-Bewerbung. Einige Betriebe haben dazu sogar bereits entsprechende Bewerbungsportale eingerichtet. Viele Firmen weisen meist in ihren Stellenangeboten darauf hin, in welcher Form die Bewerbung erfolgen soll.

) Unsere Tipps:

 Bei der Online-Bewerbung handelt es sich grundsätzlich um eine digitale Bewerbungsmappe, die entweder in einem Webportal hochgeladen oder per Mail versendet werden und grundsätzlich (wenn nicht anders gefordert) aus den Bestandteilen Anschreiben, Deckblatt (optional), Lebenslauf, eventuell einem Motivationsschreiben oder einer Projektliste sowie Zeugnissen und berufsbezogenen Zertifikaten als Anlage bestehen soll.

Grundsätzlich gilt bei der Zusammenstellung der Inhalte auf eine einheitliche Formatierung mit gleichbleibendem Design und Schriftgröße sowie die Vermeidung von Rechtschreib- und Tippfehlern zu achten.

- Der Lebenslauf sollte tabellarisch aufgebaut und übersichtlich gestaltet sein sowie alle relevanten Qualifikationen und Fähigkeiten für die Stellenausschreibung beinhalten.
- Die einzelnen Bestandteile sollten in einer PDF-Datei zusammengefasst werden, so bleibt es übersichtlich. Dazu finden sich online kostenlose Programme (wie etwa PDF24 oder PDFCreator).

- Sollten Dateien in einem Portal hochgeladen werden, achte darauf, die Dateien passend zu ihren Inhalten zu benennen und auch den Namen in der Beschreibung hinzuzufügen, Bsp. Lebenslauf_Vorname_Nachname.pdf.
- Eine Unterschrift auf der Online-Bewerbung ist zwar kein Muss, verschafft dem Ganzen aber etwas an Professionalität. Die Unterschrift kann entweder eingescannt werden (unbedingt ein weißes Blatt verwenden!) oder per Maus, Touchpad oder Touchscreen digital gezeichnet werden.
- Bevor die Mail mit den Unterlagen versendet wird, sende dir selbst eine Probe-Mail zu und überprüfe, ob alles korrekt ist. Lege dir dazu
 - falls nicht vorhanden eine seriöse E-Mail-Adresse zu, die Vor- und/oder Nachname bzw. die Initialen beinhaltet.
- Beachte, dass Firmen Online-Bewerbungen ausdrucken. Es lohnt sich also, nach Fertigstellung deiner Online- Bewerbung, alles einmal auszudrucken und auf Papier Korrektur zu lesen und "Schönheitsfehler" zu beseitigen.
- Im Regelfall sollte die PDF-Datei nicht größer als 3 MB sein, da sonst die Gefahr besteht, dass sie im Spam-Ordner des Empfängers landet und nie gelesen wird.

- Dos und Don'ts im Vorstellungsgespräch
- + Pünktlichkeit
- + über das Unternehmen informieren
- + Höflichkeit
- + gepflegtes Erscheinen
- + sachlich bleiben
- zu lascher Händedruck
- zu flachsige Antworten
- Kaugummi kauen
- Mobiltelefon anlassen
- unüberlegt losplappern
- Unpünktlichkeit
- sich überschätzen
- bei der Begrüßung falsche Anrede (Name) oder Firma nennen

Suzuki baut Autos für Menschen, die clevere Lösungen für das tägliche Leben suchen. Suzuki Hybrid ist unsere Technologie, um nachhaltige und effiziente Mobilität in all unseren Modellen und für all unsere Kunden möglich zu machen.

Zur Verstärkung unseres Werkstatt-Teams in Eisleben suchen wir

Kfz-Mechatroniker (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Warten und Reparieren von Suzuki Modellen
- Instandsetzungsarbeiten
- Nachrüstungen
- Diagnose und Fehlerfindung, auch unter Verwendung diverser Testgeräte
- Anwendung moderner Werkstattinformations- und Kommunikationssysteme

Ihr Profil

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Kfz-Mechatroniker (m/w/d)
- mind. 3 Jahre Berufserfahrung wünschenswert

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Unterlagen!

Strohügel 7 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 6126190 info@auto-gremmer.de



www.suzuki-gremmer.de

Die Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH versorgt als Dienstleistungsunternehmen die Bürger der Stadt Mansfeld mit Wohnungen im guten Standard. Der Stadt und dem Unternehmen soll eine neue Perspektive gegeben werden. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

einen neuen Geschäftsführer (m/w/d).

Die ausführliche Stellenbeschreibung ist zu finden bei: www.wohnen-mansfeld.de.

Bewerbungen sind bis zum **30.09.2024** per Mail mwv-mansfeld@t-online.de oder an Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH, Lutherstraße 28, 06343 Mansfeld zu senden.







Wohnen

Gut gedämmt bedeutet viel gespart

Anzeige

Gut ein Drittel der Wärmeenergie kann durch nicht gedämmte Fassaden nach außen verloren gehen. Angesichts hoher Energiepreise amortisiert sich somit ein energetisches Sanieren noch schneller – zusätzlich zu weiteren Vorteilen wie dem angenehmeren Raumklima sowie der Wertsteigerung der Immobilie. Deshalb steht das Dämmen beim individuellen Sanierungsfahrplan, den zertifizierte Energieberater für Hauseigentümer erstellen, meist an erster Stelle. Bei der Sanierung der Fassade fällt die Wahl häufig auf Materialien wie expandiertes Polystyrol (EPS), besser bekannt als Styropor. Es verbindet eine konstant hohe Dämmleistung mit Langlebigkeit, einfacher Handhabung und einem attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnis.

Tischlerei ESTPHAL

Glaserei, Tischlerei, Bauelemente

Huissenstr. 15 06311 Helbra

Tel. 034772/27289 Fax 034772/538230

Funk 0171/6902089

- Neuverglasung
- Reparaturverglasung
- Ornament- und Bleiverglasung
- Geschliffene Glasplatten
- Fenster
- Rollläden
- Innenausbau
- Rolltore
- Türen
- Vordächer
- Markisen

JALOUSIERBARE LAMELLEN BUBENDORFF SOLAR ROLLADEN FIRMA BÜTTNER Tel.: 0345 - 5511668 rollladen-buettner@freenet.de

ROLLLÄDEN • ROLLTORE • MARKISEN UMBAU ALLER ROLLLÄDEN AUF MOTOR ODER SOLAR

Wir übernehmen Ihre komplette Wohnraum-/Altbausanierung

UWE SEEMANN

INNENAUSBAU

- Fußböden aller Art
- Deckensysteme
- Gipskartondecken
- Zwischenwände
- Dachausbau
- Maler- & Tapezierarbeiten

www.rollladen-buettner.de

- Vertäfelungen
- Abrissarbeiten
- Gartenpflege
- Hausmeisterdienste

Erdeborner Weg 3 · 06317 Seegebiet Mansfelder Land · OT Lüttchendorf Tel. 03475/718344 · Mobil: 0171/4835609 · E-Mail: uwe_seemann@t-online.de

Heizkosten senken mit nachträglicher Wärmedämmung

nzeige

Die Energiekosten für Heizung und Warmwasser entwickeln sich in vielen Haushalten zu den größten Ausgabeposten. "Energiefresser" sind ältere Häuser, an denen lange nichts gemacht wurde. Denn rund 70 Prozent der Wärme geht in der kalten Jahreszeit über eine unzureichend gedämmte oder undichte Gebäudehülle verloren. Drei wichtige Fakten erklären, warum die Wärmedämmung bei der energetischen und nachhaltigen Sanierung eine wichtige Rolle spielt. Unzureichend gedämmte Bauteile kühlen im Winter aus und strahlen Kälte nach innen ab. Nur das Heizsystem auszutauschen, um Öl oder Gas zu sparen, greift zu kurz.

Wer dauerhaft Energie sparen will, muss die "Wärmelecks" in der Gebäudehülle schließen. Der Sanierungsstandard des Altbaus spielt z. B. bei der Wärmepumpe eine entscheidende Rolle. Besonders wichtig ist die gute Dämmung des Daches und der Wände. Je niedriger der Wärmebedarf des Gebäudes und die benötigten Vorlauftemperaturen sind, umso wirtschaftlicher und effizienter können Wärmepumpen betrieben werden. Das energetische Sanieren an sich ist bereits nachhaltig, da der Heizwärmebedarf des Gebäudes und damit die CO2-Emissionen verringert werden. Beim Dämmstoff selbst zählen Dämmleistung und Langlebigkeit des Materials, aber auch die Gesamt-Ökobilanz während des gesamten Lebenszyklus.

Eine Studie des Forschungsinstituts für Wärmeschutz e. V. München belegt, dass Wärmedämmstoffe wie z. B. Dämmstoffe aus PU-Hartschaum in ihrer langen Nutzungsphase - in der Regel 40 Jahre - ein Vielfaches an CO2 und Energie mehr einsparen, als bei ihrer Herstellung emittiert bzw. benötigt wird. Hinzu kommt, dass PU-Dämmlösungen Ressourcen schonen, d. h. im Vergleich zu anderen Dämmungen genügt hier ein deutlich schlankerer Aufbau, um den gleichen Wärmeschutz zu erreichen.



Foto: HLC/IVPU

Wegweiser zum Fachmann...

... ganz in Ihrer Nähe, kompetent und zuverlässig

Hilfe in schweren Stunden



Kriterien für die Bestatter-Suche

Anzeige

Der Tod eines nahen Angehörigen bedeutet: Ausnahmezustand. In diesem Fall sucht man nach professioneller Unterstützung. Fünf Kriterien helfen bei der Online-Suche nach qualifizierten und seriösen Bestattern. Erfahrungen und Empfehlungen: Bei der Internetsuche gibt es eine nahezu undurchschaubare Auswahl. Deshalb helfen persönliche Erfahrungen und Empfehlungen.Handwerk geprüft und TÜV-zertifiziert:

In Deutschland kann praktisch jeder ein Gewerbe als Beanmelden. Deshalb setzt der Bundesverband statter Deutscher Bestatter e.V. (BDB) auf Qualitätsstandards. Ansprechpartner vor Ort: Zahlreiche Online-Anbieter sind lediglich provisionsbasierte Vermittlungsportale. Sie verlangen den Bestattern Provisionen in Höhe von 12 bis 20 % ab. Ohne Provisionszahlungen gibt es die Online-Suche des BDB. Transparente Preisgestaltung: Die meisten Menschen haben keine konkrete Preiserfahrung mit Bestattungen. Es empfiehlt sich, nicht nur die Kosten für die klassischen Bestatter-Dienstleistungen zu beziffern, sondern auch Friedhofsgebühren, Kosten für die Einäscherung, für ein Grabmal oder für die Grabpflege. Auf Bauchgefühl achten: Wenn Sie sich für ein Bestattungshaus entschieden haben, kann der Bestatter in einem Telefonat oder einem persönlichen Gespräch Ihre Bedürfnisse und Ihr Anliegen mit Ihnen und Ihrer Familie besprechen.





Bestattungsinstitut Wahrlich

24 h für Sie erreichbar - TAG & NACHT Tel. 03476 / 552940 Mobil: 0176 / 87888133 Tel. 034772 / 8550

- Deutschlandweite Bestattungen aller Art
- · Alternativ Bestattungen (Neu)
- · Erledigung aller Formalitäten im Todesfall
- · Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten
- · Beratung und Hilfe zur Hinterbliebenenrente
- · Ratenzahlung möglich (bonitätsabhängig)

Walbecker Staße 9b 06456 Arnstein OT Wiederstedt Fax: 03476 / 552941

Email: Wahrlich-Wiederstedt@t-online.de Internet: www.bestattungen-wahrlich.de





"Das Leben ist ein ewiger Abschied.

Wer aber von seinen Erinnerungen genießen kann, lebt zweimal. "

NIVEAUVOLL & PREISWERT



• Erd-, Feuer- und Seebestattungen

• Natur-, Friedwald- und Diamantbestattungen NEU

• TREE OF LIFE-Bestattungen

Inh: Felix Voigt

• Grabeinebnungen

Täglich 24 Stunden persönlich erreichbar

2034773/20372 oder **2034774/41474**

Eisleben OT Hedersleben, Grüne Tanne 13 Röblingen am See, Stedtener Straße 33a

www.bestattungshausvoigt.de e-mail: bestattungshausvoigt@freenet.de



BÜRO

Montag-Freitag 8.30 - 14.30 Uhr 24-h-Bereitschaft

Am Klosterplatz 2 06295 Luth. Eisleben Tel.: 03475/602741

Am Schilde 06542 Allstedt Tel.: 034652/10811

Anonyme Bestattung Erd-, Feuer-, See-Bestattung Baum- & Friedwald-Bestattung Erledigung aller damit verbundenen Formalitäten sowie Bestattungsvorsorge



GRIMMER

BESTATTUNGEN GmbH

03475/602741

www.grimmer-bestattungen.de info@grimmer-bestattungen.de

WICHTIGES IM VORAUS REGELN. SPRECHEN SIE MIT UNS.



Service für alle Fabrikate

06313 Wimmelburg an der B 80 Tel. 0 34 75/6 30 10

www.citko.de

Ich bin ein Fuchs und auch ganz schlau, mein Hof macht

Gala Tief- und Pflasterbau GmbH Am Vogts Garten 8 • 06308 Klostermansfeld

Klein- und Großflächenpflasterung aller Art

- · kinder-, alters- und behindertengerechtes Pflastern von Einfahrten, Hof-, Garten- und Terrassenanlagen
- Verlegen von Regen- und Abwasserleitungen
- Anschluss an das öffentliche System
- Garten- und Landschaftsbau Erstellung von Gutachten
- Natursteinpflaster aller Art Einfriedungen und Zaunanlagen

Tel. 034772 / 2 65 29 Fax 2 65 30 Funk 0171 / 9 37 42 48 www.pflasterbau-herker.de





Köllmer Straße 18 · 06198 Salzatal (OT Bennstedt) Tel. 034601/55074 · www.autolackierung-kirch.com

> - Lackierungsarbeiten - Karosseriearbeiten

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung 0170/8019951

Gasthaus "Zum weißen Ross" in Allstedt/Nienstedt

lädt ein zum

Schlachteessen am 26.10.24 ab 17.00 Uhr

Essen satt für 14,50 €

Kesselfleisch, Schlachteplatte, Gehacktes und frische hausgemachte Wurst

06542 Allstedt/Nienstedt, Dorfstraße 31 Reservierungen unter Tel.: 0160/24 88 063 Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2617

www.hotel-breitenbacher-hof.de



Versicherung hat einen Namen

Laura Kritsch





Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin: Lindenallee 9 Lutherstadt Eisleben Tel. 03475 6678260



21 Jahre

Meister-

betrieb